

**MARKTGEMEINDE
RIEDAU**
Pol. Bezirk Schärding, OÖ.

Zahl: 523-1994-G

Datum: 19. Mai 1994

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 19.5.1994 über die Beschränkung zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm.

Auf Grund des § 4 des OÖ. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979 idF 94/1985, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

- a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- oder Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Samstagen ab 16.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb des Marktbereiches sowie der Ortschaften Achleiten, Berg, Ottenedt, Pomedt, Schwaben, Schwabenbach, Vormarkt und Wildhag. Die Abgrenzung bei den angeführten Ortschaften erfolgt lt. beiliegendem Plan.
- b) Modellflugkörper, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, erforderlich ist. Das Verbot gilt für das selbe Gebiet wie gem. im § 1 a) festgehalten ist.

§ 2

Die im § 1 lit. a) angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

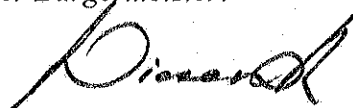
§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis S 5.000,-- zu bestrafen.

§ 4

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.4.1984 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



26.5.94
13.6.94